

HEIZKOSTENZUSCHUSS 2014



Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt wieder 140 Euro. Wie in der Vergangenheit gibt es eine Einschleifregelung nach der Personen, deren Einkommen bis zu 50 Euro über der genannten Einkommensgrenze liegt, einen Zuschuss in der Höhe von 70 Euro erhalten.

Der Heizkostenzuschuss ist an eine „soziale Bedürftigkeit“ gebunden. Als „sozial bedürftig“ gelten laut Richtlinie alle jene Personen, deren Haushaltseinkommen die Ausgleichszulagenrichtsätze nicht übersteigen. Als **Einkommensgrenze kommen die Ausgleichszulagenrichtsätze für 2014** zu Anwendung. Diese betragen:

FÜR ALLEINSTEHENDE 857,73 Euro
EHEPAARE/LEBENS-GEMEINSCHAFTEN 1.286,03 Euro (und je Kind 161,41 Euro)

Die Antragstellung erfolgt am Marktgemeindeamt. Die Antragsfrist **endet mit 15. April 2014.**

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen unbedingt mitzubringen:

- **Einkommensnachweise 2013** (aller im Haushalt lebenden Personen)
- bei übergebener Landwirtschaft **Übergabsvertrag**
- wenn vorhanden Pachtverträge